

**Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Hachetal II“
nördlich des Fleckens Neubruchhausen / Landkreis Diepholz (LSG DH 77)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Norden des Fleckens Neubruchhausen gelegene Landschaftsteil „Hachetal II“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:25.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt. Die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehende und somit zulässige Nutzung ist in einer gesonderten Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Syke, der Stadt Bassum und dem Landkreis Diepholz - Untere Natur-schutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 480 ha.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Gebietscharakter

Das Landschaftsschutzgebiet „Hachtal II“ liegt im Naturraum Syker Geest. Es bildet bedingt durch den kleinräumigen Wechsel der Biotope feuchte Erlenbruch-Wälder, Seggen- und Röhrichtgesellschaften sowie Hochstaudenflure, die teilweise verbuscht sind, Auwälder, am Talrand Buchenwälder, Quellbereiche und landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen einen naturnahen Lebensraum in einer Kulturlandschaft mit dem charaktergebundenen Ökosystem Hache. Ausgehend von den trockenen Randbereichen der Aue bis hin zu den Nasswiesen zeigt sich hier noch die ganze Bandbreite der Biotope einer naturnahen Auellandschaft. Sie bietet den verschiedensten Tier- und Pflanzenarten somit geeignete Lebensräume. Besonders betroffen sind davon Tierarten wie Amphibien, Reptilien, Insekten (z.B. Blauflügel-Prachtlibelle) und Vögel (z.B. Eisvogel, Teichrohrsänger).

Die mannigfaltigen Seggen-, Hochstauden- und Röhrichtarten sind kennzeichnend für die Hochwertigkeit des Lebensraumes als Pflanzenstandort.

Auch das Hachetal ist nicht von anthropogenen Einflüssen unberührt geblieben. Die Randbereiche zwischen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und extensiver Bewirtschaftung im Talraum selbst stellen ebenfalls wertvolle Lebensstätten dar. Auf den brachgefallenen Grünländereien im Talraum entwickeln sich interessante Biotopformen wie Hochstaudenflure, Seggenrieder und Feuchtgebüsche, die an Wert noch gewinnen.

Der Hachelauf und die zugehörigen Seitenarme werden an vielen Stellen durch standorttypische Ufergehölze beschattet, die natürlich aufgewachsen sind. Der häufige Wechsel zwischen Licht- und Schattenbereichen ist typisch für einen Bach der norddeutschen Geest. Die Biotopform bietet sowohl den Wasserpflanzen als auch den Fischen und Kleinstlebewesen sehr gute Lebensbedingungen.

(2) Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist,

1. den Naturraum Hachelal II mit seinem noch sehr naturnahen Charakter, kleinräumig wechselnden Gewässerstrukturen und landschaftstypischen Vegetationskomplexen als Lebensstätte für schutzbedürftige Flora- und Faunaarten dieses Lebensraumes zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln;
2. das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln;

Entwicklungsziele und -maßnahmen:

- Wiedervernässung bestimmter Bereiche durch Schließung von Entwässerungsgräben und –grüppen,
- Wiederherstellung von Hachealtarmen,
- Förderung und Bildung von Mäandern,
- extensive Pflege von Feuchtwiesen,
- naturnahe Umgestaltung vorhandener Fischteiche,
- Absicherung wertvoller Bereiche gegen Dünger- und Spritzmitteleintrag,
- Entwicklung der Hache und ihrer Nebengewässer als nährstoffarme Geestgewässer,
- Amtsblatt des Landkreises Diepholz 6/2006 vom 17.03.2006 Seite 18
- Förderung der eigendynamischen Entwicklung der Hache zu einem naturnahen, mäandrierenden Tieflandbach einschließlich der Auen,
- Entwicklung extensiv genutzter Feuchtwiesen.

§ 3

Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten,

1. das Landschaftsbild zu verunstalten;
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Cross-Fahrten o.ä.);
3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen, sonstwie zu schädigen oder zu beeinträchtigen;
4. aus standortheimischen Laubgehölzen bestehende Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende standortheimische Laubbäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Durchführung von Sprengungen und Bohrungen;
9. Fischteiche anzulegen;

10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu verändern oder zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge);
11. nicht standortheimische Gehölze, wie z.B. Ziergehölze anzupflanzen;
12. unbefugt Feuer zu machen;
13. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über die Erhaltung des vorhandenen Bestandes hinausgehen, insbesondere Drainagen zu legen, Gräben zu vertiefen oder neu anzulegen, dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und/oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen;
14. absolutes Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und brachgefallene Flächen in Nutzung zu nehmen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG und das Betreten durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt.
- (3) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Weideschuppen in Holzbauweise auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und der Neubau von Gebäuden auf bebauten Flächen, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen.
- (4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen unter größtmöglicher Schonung der Wegeseitenräume und evtl. vorhandener Gehölze durchgeführt werden.
- (5) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziff. 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3, 5 und 10 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach Maßgabe eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Unterhaltungsrahmenplanes.
- (7) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ein fachgerechter Gehölzrückschnitt und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit von Oktober bis einschließlich Februar.
- (8) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 13 ist die Anlegung von Brunnen auf Grünlandflächen zur Versorgung (Tränken) des Weideviehs.
- (9) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4, 5 und 6 sind alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie zum Neubau / Erweiterung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

- (10) Freigestellt von den Verboten ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Landes- und Kreisstraßen sowie Umbau- und Ausbaumaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gemäß § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 NNatG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westermark“ (LSG DH 59) vom 01.11.1964 (Abl. RBHan. S. 369) für den vom Geltungsbereich dieser Verordnung abgedeckten Bereich außer Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel



Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B 4-747/91.